

Gesangverein Frohsinn e.V. Alzenau/Ufr.

Vereinssatzung

Stand: 11. April 1997

Gesangverein Frohsinn e.V. Alzenau/Ufr.

Vereinssatzung

§ 1 Name und Zweck

Der Verein führt den Namen "Gesangverein Frohsinn" und bezweckt die Pflege und Ausbreitung des deutschen Chorgesangs und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Chores ist die Volksbildung und Kunstpflege. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Chor ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

Der Chor ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 2 Sitz des Chores

Der Chor hat seinen Sitz in Alzenau in Unterfranken

§ 3 Bundesorganisation

Der Chor ist Mitglied des Maintal-Sängerbundes (MSB) im Deutschen Sängerbund e.V. (DSB).

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Chores setzen sich zusammen aus

- a) singenden Mitgliedern
- b) fördernden/passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Singendes Mitglied kann jeder Sangesfreund werden. Der Aufnahmesuchende hat schriftlich einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über die Aufnahme gilt das vorher Gesagte.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Chores innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Chores förderlich ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Singstunde wiederholt fernbleiben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender Mahnung als Mitglied streichen. Die Streichung befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages bis Ende des laufenden Jahres.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Chores schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Chores zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

§ 8 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen.

§ 9 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Chores außer etwaiger Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Chores. Der Chor darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 10 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden
2. Der Vereinsausschuß
3. Die Mitgliederversammlung

Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat die Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis, jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassierer, sowie aus je einem Stellvertreter dieser Personen, sowie aus weiteren Ausschußmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 11 Arbeitsgebiete des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles was zum Wohle des Chores dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einzuberufen. Im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der singenden Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muß der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben. Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand rechtzeitig bekanntzugeben.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Chores (§ 19), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, daß der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden und der übrigen Ausschußmitglieder
2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
3. Die Festsetzung des Jahresbeitrages für die singenden und fördernden Mitglieder
4. Die Erledigung der gestellten Anträge

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 15 Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der Kassierer einen Bericht über die Kassenlage, der Schriftführer einen Bericht über das Vereinsgeschehen.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufes bestimmt werden.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Der Chorleiter

Der musikalische Leiter des Chores wird vom Vorstand gewählt. Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen der Stadt Alzenau mit der Auflage zu, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

§ 20 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

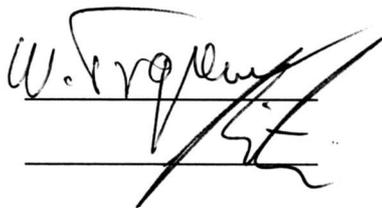
§ 21 Inkrafttreten der Satzung

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. Juni 1998 wurde der Paragraph 19 der Satzung geändert. Die übrigen Paragraphen dieser Satzung blieben unverändert.

Die Satzungsänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alzenau, 30. Juni 1998

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:



W. Vogler



H. Alky